

1. Allgemeines

- 1.1. Gegenständliche AEB der Salinen Austria Aktiengesellschaft, FN 112541b, 4802 Ebensee am Traunsee, Steinkogelstraße 30 („SAAG“), mit weiteren Betriebsstandorten in 8992 Altaussee, 4820 Bad Ischl, 4830 Hallstatt, 5422 Hallein und 6060 Hall in Tirol gelten für alle Bestellungen/Aufträge, die nicht vom Geltungsbereich einer auf der SAAG-Homepage unter <https://www.salinen.com/de/agb/> veröffentlichten besonderen Einkaufsbedingungen erfasst ist, sofern nicht in der Bestellung Abweichendes angeführt wurde.
- 1.2. Der AG und der Auftragnehmer („AN“) werden nachfolgend gemeinsam auch als die „Parteien“, sowie einzeln als die „Partei“ bezeichnet. Die in der Einzahl verwendeten Begriffe gelten auch für die jeweilige Mehrzahl. Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

2. Anfragen, Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Anfragen sind stets unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich festgelegt wurde. Der AN hat alle in einer Anfrage oder Bestellung enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen und der SAAG unverzüglich schriftlich jene Umstände mitzuteilen, die die Ausführung der Bestellung und/oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes vereiteln, erschweren oder verzögern könnten. Dies gilt auch für jede spätere Änderung oder Ergänzung. Der AN ist mindestens bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen ab Zugang an sein Angebot gebunden. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes (einschließlich von Kostenvoranschlägen) entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der AN.
- 2.2. Der Vertrag kommt frühestens mit Zugang der schriftlichen Bestellung seitens der SAAG zustande. Weicht die Bestellung vom Angebot des AN ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der AN ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung widerspricht. Enthalten Auftragsbestätigungen des AN Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber der Bestellung von SAAG, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der AN hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Vertrags bedarf jedenfalls der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung seitens der SAAG zu solchen Änderungen oder Ergänzungen; die Annahme der Lieferung allein stellt keine wirksame Zustimmung dar.
- 2.3. Die SAAG ist berechtigt – so lange der AN seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung des Liefergegenstandes oder der Leistung zu verlangen, sofern dies dem AN unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unzumutbar wäre.

3. Liefergegenstand (Ware)

- 3.1. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände nach dem neuesten Stand der

Technik, aus Material erstklassiger Qualität und entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und sonstige nationale und internationale technische Normen und Standards zu liefern. Dokumentationen und Bedienungsanleitungen sind in Papier und elektronisch im PDF-Format entsprechend dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Pflichtenblatt zu erstellen, fehlt aber ein solches, in dem sonst üblichen Umfang für technische Dokumentationen.

- 3.2. Beinhalten öffentlich-rechtliche Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt die Verpflichtung zur Kennzeichnung, zur Herstellung und Übergabe von Konformitätserklärungen, Übereinstimmungserklärungen, Betriebs- und Montageanleitungen etc., so ist deren Ausstellung und Übergabe Teil der Verpflichtung des AN.
- 3.3. Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung bereitzuhalten. Die Ersatzteilversorgung erfolgt zum Serienpreis.

4. Lieferung

- 4.1. Die in der jeweiligen Bestellung angeführte Lieferklausel ist gemäß den zum Bestellzeitpunkt jeweils gültigen Incoterms auszulegen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Verpackung hat unter umwelt- und transportgerechten Gesichtspunkten zu erfolgen; das Verpackungs- und Füllmaterial muss sortenrein und recycelfähig sein.
- 4.2. Über jede Lieferung ist der SAAG am Versandtag eine ausführliche Versandanzeige gesondert zuzusenden. Der Sendung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten sowie Angaben zu Brutto- und Nettogewicht anzuschließen. Bei fehlenden Versandpapieren lagert die Sendung bis zum Einlangen der Papiere auf Rechnung und Gefahr des AN. Jede Übernahme am Bestimmungsort erfolgt, auch wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird mit Vorbehalt. Wenn nicht anderes vereinbart, sind Lademittel und Emballagen vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.3. Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (2-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) kostenlos beizulegen. Die SAAG erwartet außerdem eine korrekte Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen. Sollten Langzeit Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind der SAAG Veränderungen der Ursprungseigenschaft sofort aufzufordern mitzuteilen.
- 4.4. Der AN hat der SAAG etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden einzustehen hat.

5. Verarbeitung

- 5.1. Für den Fall, dass der geplante Einbau, Be- oder Verarbeitung von bestellter Ware im Betrieb der SAAG aufgrund von unvorhersehbaren Umständen nicht möglich ist, behält sich die SAAG insoweit die Abbestellung und Rücksendung der Ware vor. Die SAAG wird den AN unverzüglich nach Eintritt solcher Umstände informieren. Der AN hat der SAAG bereits für die Ware bezahltes Entgelt (exklusive Transportkosten) Zug-um-Zug gegen

SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA
Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), E-Mail: info@salinen.com
IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, FN 112541 b, LG Wels, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565

- Rücksendung der Ware zu erstatten. Weitere Ansprüche des AN bestehen diesfalls nicht.
- 5.2. Bei Anlieferung findet durch die SAAG eine Überprüfung der Lieferung nur hinsichtlich Identität, Liefermenge und etwaig äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden statt. Eine weitergehende Untersuchung des Liefergegenstandes findet – je nach betrieblichen Möglichkeiten – erst im Zuge des Einbaus bzw. der Be- oder Verarbeitung statt. § 377 f UGB wird insofern abgedungen.

6. Lieferzeit

- 6.1. Liefertermine oder Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Die SAAG ist zur Annahme von Lieferungen vor ihrer Fälligkeit nicht verpflichtet. Für jeden Fall des Verzuges, der nicht auf unvorhersehbare Umstände außerhalb des Einflussbereichs des AN beruht, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des gesamten Lieferwertes für jeden begonnenen Kalendertag verpflichtet, die insgesamt mit 5 % pro Verzugsfall begrenzt ist. Die Vertragsstrafe fällt unabhängig vom Eintritt und der Höhe eines tatsächlichen Schadens an; ein die Vertragsstrafe übersteigender Verzugschaden ist zusätzlich zu ersetzen.
- 6.2. Der AN hat der SAAG über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu unterrichten. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, kann er sich nicht mehr darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hätte; die SAAG ist diesfalls berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag (nach eigener Wahl, ganz oder teilweise) zurückzutreten.
- 6.3. In Anbetracht der Covid-19-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen versichert der AN ausdrücklich, die vereinbarten Liefertermine und -fristen überprüft und für machbar befunden zu haben.

7. Preise

- 7.1. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich die Preise, inklusive aller Abgaben, Zölle und Nebenkosten; Nebenkosten sind insbesondere die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transportes und der Einholung von Export- und Importgenehmigungen. In den Preisen ebenfalls inbegriffen sind – sofern nicht anders vereinbart – die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung entsprechend den den Hersteller treffenden Rücknahme- und Entsorgungspflichten, insbesondere von Elektro- und Elektronikgeräten.
- 7.2. Preise verstehen sich immer als Fixpreise. Preisgleitklauseln und dergleichen werden ebenso wenig akzeptiert wie Preisänderungen wegen Covid-19-bedingten Umstandsänderungen.

8. Qualitätssicherung

- 8.1. Der AN sichert ausdrücklich zu, bei der Herstellung des Liefergegenstandes alle öffentlich-rechtlichen Vorgaben (also nationale und internationalen öffentlich-rechtliche Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt einzuhalten, insbesondere jene nach dem Recht des Bestimmungsortes, mindestens aber die einschlägigen EU-Normen.

- 8.2. Soweit der Liefergegenstand Chemikalien enthält und diese in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung (VO [EG] Nr. 1907/2006) fallen, hat der AN die SAAG deren Registrierung nachzuweisen; er garantiert, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes von der Registrierung abgedeckt ist und wird der SAAG mit allen sicherheitsrelevanten Informationen (Sicherheitsdatenblatt) versorgen.
- 8.3. Bedient sich der AN Sublieferanten, sind diese der SAAG bekannt zu geben. Funktionskritische Teile darf der AN nur von jenen Sublieferanten herstellen lassen oder beschaffen, die von der SAAG freigegeben worden sind.
- 8.4. Die SAAG behält sich vor, ohne vorherige Ankündigung beim AN ein System-, Prozess- oder Produktaudit während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Die SAAG kann verlangen, dass Vormaterialien, Teile des Liefergegenstandes oder ganze Liefergegenstände, die von Sublieferanten bezogen werden, in das Qualitätssicherungssystem des AN einbezogen werden. Der AN hat diesfalls sicherzustellen, dass die oben angeführten Audits auch beim Sublieferanten durchgeführt werden können.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der AN sichert die Herstellung des Liefergegenstandes in Übereinstimmung mit Punkt 3. zu und steht dafür ein, dass innerhalb eines Zeitraumes von 30 Monaten ab tatsächlicher Annahme der Lieferung keine Mängel am Liefergegenstand auftreten werden.
- 9.2. Ist ein Mangel behebbar, so steht es im Ermessen der SAAG zu entscheiden, ob die Behebung durch Austausch oder Nachbesserung erfolgen oder ein angemessener Preisnachlass gewährt werden soll. Bei Gefahr in Verzug kann die SAAG ohne weiteres den Mangel auf Kosten des AN selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen.
- 9.3. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom AN – unabhängig von seinem Verschulden – jedenfalls zu tragen.
- 9.4. Für die Verrechnung von Menge und Gewicht gelten nur die von der SAAG festgestellten Werte. Bei einer Mehrlieferung behält sich SAAG eine Rücksendung zu Lasten des AN vor.
- 9.5. Der AN sichert außerdem zu, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter, insbesondere aus geistigem Eigentum (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte) ist und dass der Besitz oder die Verwendung des Liefergegenstandes nicht von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter beeinträchtigt wird. Der AN stellt die SAAG und deren Kunden hinsichtlich derartiger Rechte und Ansprüche Dritter frei und hat kostenlos die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen oder aber den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Vertragszielen so zu ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben ist.

10. Rechnungslegung und Zahlung

- 10.1. Die Rechnungen sind in Papierform per Post oder digital (rechnung@salinen.com) an den Sitz der SAAG zu übermitteln. Die Rechnungen haben sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Lizenznummer zu enthalten. Außerdem sind die

Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern. Rechnungen, die diesen Bedingungen oder den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insb. Zoll- und Steuergesetze) widersprechen, gelten als nicht gelegt. Beanstandungen (hinsichtlich Qualität und/oder Quantität) berechtigten die SAAG außerdem, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

- 10.2. Zahlungsfristen, einschließlich Skontofristen, beginnen nicht vor Rechnungseingang zu laufen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn die Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf der SAAG zustehende Ansprüche welcher Art auch immer. Die SAAG behält sich eine Aufrechnung von Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmen, vor. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens SAAG zulässig.

11. Übergang von Gefahr und Eigentum, Erfüllungsort

- 11.1. Der Übergang der Preis- und (Gegen-)Leistungsgefahr richtet sich nach dem jeweils auf die Lieferung anzuwendenden Incoterm. Findet jedoch eine förmliche Abnahme statt, so erfolgt der Gefahrenübergang nicht vor dieser förmlichen Abnahme. Im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs erwirbt die SAAG auch das Eigentum am Liefergegenstand.
- 11.2. Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Sitz des bestellenden SAAG-Betriebsstandortes als Erfüllungsort.

12. Versicherung und Haftung

- 12.1. Der AN hat auf eigene Kosten bei einem namhaften Versicherungsunternehmen eine Versicherung mit geschäftsüblichem Deckungsumfang zu unterhalten (und der SAAG auf Anfrage eine schriftliche Versicherungsbestätigung vorzulegen), einschließlich einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung samt erweiterter Produkthaftpflichtversicherung. Die Produkthaftpflichtversicherung ist mit einer Versicherungsdeckung von zumindest € 5.000.000 pro Schadensfall nachzuweisen. Die SAAG kann verlangen, in der Versicherungsbestätigung als „Mitversicherte“ ausgewiesen zu werden.
- 12.2. Für den Fall, dass der AN gemäß vereinbartem Incoterm das Transportrisiko trägt bzw. versichern muss, hat er eine entsprechende Transportversicherungsdeckung vorzuweisen.
- 12.3. Die Haftung des AN richtet sich, soweit nicht nachstehend anders normiert, nach dem anzuwendenden Recht. Ausschlüsse oder Beschränkungen der gesetzlichen Haftung durch den AN werden nicht anerkannt. Dem AN ist das Verschulden seiner Subunternehmer oder seiner Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Insbesondere für Produktfehler hat der AN verschuldensunabhängig einzustehen, wenn und soweit das Gesetz dies vorsieht.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Der mit dem AN geschlossene Vertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 13.2. Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus

dieser oder nachfolgenden Bestellungen einschließlich eines Streits über Zustandekommen eines Vertrages unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Wels, Österreich. Unabhängig davon ist die SAAG allerdings berechtigt, den AN vor dem für seinen Geschäftssitz sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN alle kommerziellen und technischen Informationen, die er im Zuge der Geschäftsbeziehung von der SAAG erlangt hat, für zumindest 5 Jahren streng vertraulich zu behandeln.
- 14.2. Der AN darf solche Informationen nur in dem Ausmaß verwenden als dies zur Erfüllung seiner Vertragspflichten aus einer Bestellung erforderlich ist.

15. Compliance und Geschäftsethik

Als Grundvoraussetzung für jede Geschäftsverbindung erachtet die SAAG sowohl die strikte Einhaltung ihres Verhaltenskodex in der jeweils gültigen Fassung (verfügbar auf unserer [Website](#)) als auch die Beachtung aller in diesem Zusammenhang einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ähnlicher Normen. Eine Verletzung von Bestimmungen im Sinne dieses Absatzes gilt als wesentliche Vertragsverletzung, welche die SAAG zum Rücktritt von allen noch unerfüllten Aufträgen sowie zum umfassenden Schadenersatz berechtigt.

16. Exportkontrolle und Sanktionsprüfungen

- 16.1. Der AN verpflichtet sich, die SAAG gesondert und schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die gelieferte Ware oder Dienstleistung (einschließlich Software und Technologie) nach EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ausfuhrlandes der Güter von Exportkontroll-Güterlisten erfasst sind.
- 16.2. Der AN unterrichtet den Kunden unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten der gelieferten Güter aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen. Der AN verpflichtet sich gegenüber der SAAG, dass stets sämtliche auf die vertraglichen Lieferungen und/oder Leistungen sowie deren Export und/oder Reexport jeweils aktuell anzuwendenden Ausfuhrbestimmungen eingehalten werden.
- 16.3. Überdies verpflichtet sich der AN zur Einhaltung aller EU- und US- Sanktionsbestimmungen sowie zur Prüfung seiner Geschäftspartner und Vorlieferanten gegen aktuelle UN-, EU- und US-Sanktionslisten.
- 16.4. Jeder Fall eines Verstoßes gegen diese Ausfuhrbestimmungen berechtigt die SAAG zur sofortigen Kündigung aller bestehenden Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund. Überdies behält sich die SAAG im Falle einer Listung der Lieferantin auf UN-, EU- und US-Sanktionslisten das Recht vor, sämtliche Geschäftsbeziehungen, Zahlungsflüsse und Lieferungen mit sofortiger Wirkung einzustellen. Der AN ist in jedem Fall eines Verstoßes gegen diese Compliance-Regelungen verpflichtet, die SAAG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Soweit nicht ausdrücklich anders normiert, sind alle Ansprüche und Rechtsbehelfe, die der SAAG nach diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz zustehen, kumulativ

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

(Ausgabe: 2022-09-01)



und können zusammen oder gesondert geltend gemacht werden, ohne dass die konkrete Ausübung als Ausschluss oder Verzicht auf die Geltendmachung anderer Ansprüche oder Rechtsbehelfe zu werten ist.

- 17.2. Mitteilungen, die der SAAG Samstag, Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag erreichen, erlangen erst mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag Wirksamkeit.
- 17.3. Falls sich eine Vertragsklausel als nichtig oder unwirksam herausstellt, soll diese Klausel, wenn möglich, durch eine zweckgleiche Bestimmung ersetzt werden, oder ansonsten ersatzlos wegfallen, ohne die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen zu berühren.
- 17.4. Die Überschriften der in diesen AEB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 17.5. Soweit in diesen AEB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, wird dieser, sofern und soweit nicht explizit Abweichendes bestimmt ist, auch durch Telefax und E-Mail genüge getan; die Beweislast für den Zugang des Schriftstückes trifft diesfalls den Absender.

SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA
Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), E-Mail: info@salinen.com
IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, FN 112541 b, LG Wels, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565